
VEREINSSATZUNG

Dança Alegria

ZENTRUM FÜR BRASILIANISCH-LATEINAMERIKANISCHE TÄNZE

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister, die beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin zu beantragen ist, den Namen ‚Dança Alegria - Zentrum für brasilianisch-lateinamerikanische Tänze‘ mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein versteht sich als Organisation für Menschen, die sich für brasilianische und lateinamerikanische Tänze, deren Kultur und Musik interessieren.

Zweck des Vereins sind:

a) die Förderung von Kunst und Kultur

Der Verein führt Veranstaltungen durch, die dem kulturellen/künstlerischen Austausch über brasilianische und lateinamerikanische Tänze dienen und informiert über ein entsprechendes Angebot anderer Veranstalter. Dieser Satzungszweck wird erreicht durch:

- Organisation von Veranstaltungen, die durch den Verein selbst durchgeführt werden, in denen lateinamerikanisches Kulturgut präsentiert wird, wie das Vorführen von Tanzfilmen und die Vorstellung von Künstlern.
- Durchführung von Tanzveranstaltungen, die das Erleben/Erfahren brasilianischer und lateinamerikanischer Tänze und ihrer Kultur ermöglichen.
- Öffentlichkeitsarbeit mittels Medien wie eigener Webseite/ Newsletter, die der Information und Bekanntmachung brasilianischer und lateinamerikanischer Tänze und der damit verbundenen Kultur und Kunst dient.

b) **die Förderung des Tanzsports in der Region Berlin**

Dies wird erreicht mittels:

- regelmäßigen Trainingseinheiten
- Durchführung von Wettkämpfen
- Durchführung und/ oder Organisation von Workshops

c) **die Förderung internationaler Gesinnung, der kulturellen Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens**

- Bekanntmachung brasilianischer und lateinamerikanischer Tänze und ihres kulturellen Hintergrundes durch Durchführung von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
- Austausch mit internationalen Künstlern und Tanzgruppen beispielsweise durch gegenseitigen Besuch

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und kultureller Toleranz.

§ 3 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Jeweils drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen.

Die elektronische Form umfasst insbesondere den Versand per E-Mail sowie die Nutzung eines Online-Formulars über eine vom Verein eingesetzte Verwaltungssoftware (z. B. „WISO MeinVerein“).

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag durch den Vorstand abgelehnt, so steht der betroffenen Person die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch i) durch Austritt, ii) Tod des Mitglieds oder iii) Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Vierteljahres mit Frist von einem Monat. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Bei schweren Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder der Schädigung des Ansehens des Vereins sowie bei einem Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten bei Mitgliedsbeiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen, die gegenüber dem Verein bestehen, kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Voraussetzung beim Ausschluss wegen Zahlungsrückstand ist, dass beim Mitglied mindestens einen Monat vor Ausschluss die ausstehenden Zahlungen angemahnt wurden.

Der Beschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied unter Angabe von Gründen per eingeschriebenem Brief zugehen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang des eingeschriebenen Briefes schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Diese ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufung einzuberufen. Legt das Mitglied keine Berufung ein, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Beiträge und Gebühren

Beiträge werden gemäß der Beitragsordnung erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Für Veranstaltungen und Bildungsangebote (wie z.B. Tanzworkshops) etc., die durch den Verein durchgeführt oder vermittelt oder in Auftrag gegeben werden, können von den Teilnehmern gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Über die Höhe der Gebühren für Veranstaltungen und Bildungsangebote entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung dieser Gebühren befreit. Diese Befreiung bezieht sich ausschließlich auf Veranstaltungen und Bildungsangebote des Vereins und gilt nicht für Beiträge gemäß Beitragsordnung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat einmal jährlich durch den Vorstand zu erfolgen. Er kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder hat er eine solche einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden ist der 3. Vorsitzende der Versammlungsleiter. Sollte auch dieser verhindert sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Sofern der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung verhindert, kann es sein Stimmrecht auf ein anderes anwesendes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht übertragen. Die Vollmacht muss spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in

Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift vorliegen. In der Vollmacht ist ausdrücklich zu benennen, für welche Tagesordnungspunkte das Stimmrecht übertragen wird, z. B. Neuwahl des Vorstands. Die Übertragung des Stimmrechts auf Nichtmitglieder ist ausgeschlossen. Auf ein Mitglied dürfen höchstens drei Stimmen übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung (Kombination aus Präsenz- und Online-Teilnahme) durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Form der Durchführung trifft der Vorstand und teilt diese Form mit der Einladung zur Versammlung mit. Bei virtueller oder hybrider Teilnahme ist eine Identitätsverifikation der Mitglieder durch Vorlage des Personalausweises und Sichtbarkeit per Videokamera erforderlich. Ist keine integrierte Abstimmungsfunktion in der verwendeten Videoplattform verfügbar, dürfen datenschutzkonforme Online-Abstimmungstools verwendet werden. Die Möglichkeit zur Beteiligung an Diskussionen ist durch Audio- oder Chatfunktion sicherzustellen. Die Wortmeldung erfolgt durch Handzeichen (visuell oder digital) oder per Chat an die Versammlungsleitung. Die für die Teilnahme erforderlichen Einwahldaten und technischen Informationen werden den Mitgliedern rechtzeitig, spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich übermittelt.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Vorstandswahlen
- Beschlussfassung über Anträge
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Wahl von mindestens einem Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands

§ 8 Berichte und Kassenprüfung

Der Vorstand hat über seine Tätigkeit einen jährlichen Bericht zu erstatten und die Rechnungslegung vorzulegen. Die Jahresrechnung und das zugehörige Belegmaterial werden durch den/die Kassenprüfer auf Vollständigkeit, Richtigkeit, satzungsgemäße Verwendung der

Mittel, Wirtschaftlichkeit und ordnungsgemäße Verbuchung überprüft. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zugehen.

§ 10 Auflösung oder Änderung des Vereinszwecks

Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit von vier Fünftel der Mitglieder den Verein auflösen oder den Vereinszweck ändern. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur in Berlin.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 04.03.2012 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

Berlin, den 13.07.2025